GB 4 - 401

Richtlinien der Stadt Wuppertal

über die Gewährung von Zuwendungen für die Begrünung und Gestaltung von privaten und kommunalen Hof- und Hausflächen in ausgewählten Stadtteilen

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1. Die Stadt Wuppertal gewährt Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes und des Landes für die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie von Außenwänden und Dächern auf Grundstücken in ausgewählten Stadtteilen.

1.2. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)“ des Landes NRW vom 22.10.2008, der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023), Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vom 15. Juni 2023, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und diesen Richtlinien bewilligt.

1.3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Wuppertal entscheidet über Zuschussanträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1. Maßnahmen können nur gefördert werden, sofern sich das Grundstück in einem der abgegrenzten Stadtteile befindet

2.2. Maßnahmen werden nur gefördert, wenn das Objekt zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zehn Jahre alt ist; dies gilt nicht für die Begrünung von Wandflächen.

2.3. Maßnahmen an Wohngebäuden sind förderfähig, wenn diese mehr als zwei Wohneinheiten und mindestens zwei Vollgeschosse aufweisen.

2.4. Maßnahmen an nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden können nur gefördert werden, wenn sie sich im direkten Umfeld von Wohngebäuden befinden.

H:\Neuer Ordner\Anlage 1 - Neue Richtlinien der Stadt Wuppertal.docx

3. Förderungsmaßnahmen

Die Begrünung und Gestaltung von privaten und kommunalen Hof- und Hausflächen soll zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung der Wohnsituation im Stadtteil beitragen. Förderfähig sind grundsätzlich folgende Maßnahmen:

3.1. Gestaltung von Innenhöfen, Abstandsflächen und Vorgärten

3.2. Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich des dazu notwendigen Herrichtens der Flächen

3.3. Gestaltung von Außenwänden

3.4. Künstlerische Gestaltung von Fassaden, sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten

3.5. Nebenkosten für eine fachlich zwingend erforderliche Beratung und/oder Betreuung (z.B. Planung, Bauleitung) durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- und Finanzierungskosten

3.6. Die Stadt Wuppertal behält sich vor, besondere Modellmaßnahmen und Ausnahmefälle zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht erfüllt sind.

4. Förderungsbedingungen

4.1. Der/Die Verfügungsberechtigte hat sicherzustellen, dass die mit Hilfe dieser Zuwendungen durchgeführten Maßnahmen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren für die vorgesehene Nutzung zur Verfügung stehen, von allen Bewohnenden der dazugehörigen Wohnungen genutzt werden können und in einem gepflegten Zustand gehalten werden (Zweckbindungsfrist). Diese Verpflichtung ist auch auf einen evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Stadt Wuppertal ist berechtigt, vom Verfügungsberechtigten für die Dauer der Zweckbindungsfrist geeignete Sicherheiten zu verlangen.

4.2. Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen sind vor Bewilligung einzuholen. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigung oder Zustimmungen für die Maßnahmen.

4.3. Die Gestaltung der Fassaden soll den allgemeinen ästhetischen Ansprüchen genügen und der architektonischen Gestaltung des Hauses entsprechen. Fassadengestaltungen an Baudenkmälern, in deren Nahbereich sowie an Gebäuden in Denkmalbereichen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde. Im Bewilligungsbescheid vorgegebene Farbkonzepte sind einzuhalten.

4.4. Die Gestaltung von Innenhöfen soll auf die Bedürfnisse der Bewohner/-innen der zugehörigen oder angrenzenden Gebäude ausgerichtet sein. Insofern sollen sie vor Maßnahmebeginn beteiligt werden.

5. Förderungsausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind

5.1. Maßnahmen, die ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Wuppertal vor Bewilligung des Zuschusses begonnen wurden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen,

5.2. Maßnahmen auf Grundstücken mit Gebäuden, die Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch aufweisen, die nicht durch Instandsetzung und Modernisierung behoben werden,

5.3. Gestaltungen oder Nutzungen, die den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen Vorschriften (öffentlich-rechtlich, nachbarrechtlich) widersprechen oder durch eine Veränderungssperre erfasst werden und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird,

5.4. Maßnahmen, die den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehen,

5.5. Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung sich der Antragsteller gegenüber der Stadt Wuppertal verpflichtet hat,

5.6. Kosten für Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen,

5.7. Maßnahmen, deren förderfähige Kosten unterhalb der Bagatellgrenze von 500,- EUR liegen.

6. Art und Höhe der Förderung

6.1. Die Zuwendungen werden in Form eines Zuschusses gewährt.

6.2. Der Zuschuss beträgt 50 v.H. Prozent der als förderfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 30,- EUR pro Quadratmeter umgestalteter. Der finanzielle Eigenanteil des Antragstellers / der Antragstellerin muss mindestens 50 v.H. der förderungsfähigen Gesamtkosten betragen.

7. Antragstellung und Verfahren

7.1. Antragsberechtigt sind Eigentümer/-innen (natürliche oder juristische Person) oder sonstige Verfügungsberechtigte sowie Mieter/-innen mit Einverständnis des/der Verfügungsberechtigten.

7.2. Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin angegebenen Unterlagen bei der *Stadt Wuppertal, Zentrales Fördermanagement* einzureichen. Sollte die Stadt Wuppertal eine Fremdfirma/ein Büro mit der Wahrnehmung beauftragen, ist der Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen ausschließlich über diese Firma/dieses Büro einzureichen.

7.3. Nach diesen Richtlinien eingegangene Anträge sollen in der Reihenfolge des Eingangs im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt werden. Dabei können Gemeinschaftsmaßnahmen, insbesondere Blockbegrünungen und Fassadengestaltungen von mehreren benachbarten Gebäuden, bevorzugt gefördert werden.

7.4. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen entscheidet die Stadt Wuppertal über den Antrag durch förmlichen Bescheid an den Zuwendungsempfänger. Die Bewilligung oder Ablehnung der beantragten Zuwendung erfolgt durch das *Zentrale Fördermanagement.* Bei größeren, stadtbildprägenden Projekten ist ggf. der Gestaltungsbeirat zu beteiligen. Der Bewilligungsbescheid legt die maximale Höhe des Zuschusses fest. Änderungen bei den bewilligten Maßnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Wuppertal.

7.5. Nach Durchführung der Maßnahmen ist vom Zuwendungsempfänger ein Verwendungsnachweis zu führen, der spätestens 12 Monate nach Ausstellung des Bewilligungsbescheides beim Zentralen Fördermanagement bzw. bei der beauftragten Firma/dem beauftragten Büro vorzulegen ist. In Einzelfällen kann im Rahmen der Bewilligung ein kürzerer Zeitraum genannt werden. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Diesem Verwendungsnachweis sind alle Rechnungen, Ausgabenbelege und Zahlungsnachweise im Original beizufügen. Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und der Rechnungsbelege wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt.

7.6. Die eingereichten Abrechnungsunterlagen sind dem Antragsteller zurückzugeben. Der Zuwendungsempfänger muss sämtliche Belege mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist aufbewahren. Näheres ist dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

8. Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheides

8.1. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben im Förderungsantrag kann der Bewilligungsbescheid – auch nach Auszahlung des Zuschusses – widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Zweckbindungsfrist.

8.2. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.